

ZRBG: Verfahren - Sachverhaltsermittlung - Auslegung am SG Hamburg

Zuständigkeit SG Hamburg für Klageeingänge bis September 2005

2240 Klagen von Kläger*innen aus USA und Kanada anhängig, erste Eingänge 2003

Verfahrensgang - Amtsermittlung (§ 103 SGG)

(Glaubhaftmachung eines Beschäftigungsmonats reichte idR bereits aus)

- Beiziehung BEG-Akten
- Recherchen (Archive, hist. Institute, Literatur, Ermittlungsakten etc)
- kammerübergreifend: Beauftragung historischer Sachverständiger (ab Mai 2005):
 - zunächst: Überblicksgutachten nach Regionen
 - später: Aufträge zu einzelnen Fällen
- Anhörung von Zeug*innen durch Konsulate
- Aufzeichnungen von Interviews mit Überlebenden
- Austausch von Gutachten und historischen Dokumenten
- Einige wenige Kläger*innen in der mündlichen Verhandlung

BSG (13. Senat) 2004 Fortführung bisheriger Rspr zum Entgeltbegriff (keine Auseinandersetzung mit Anordnungslage im GenGouv) / **2005** keine Änderung der Gesetzesauslegung in Anbetracht der Bedingungen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft

Anwendung ZRBG ohne Kenntnis der tatsächlichen Umstände in den Ghettos ?

Dynamik: historische Forschung / Erkenntnisse / Rechtsfindung

Erste zusprechende Urteile SG Hamburg 2005 / 2006:

Eigener Willensentschluss:

ist nicht ausgeschlossen wenn:

- Angabe von „Zwangsarbeit“ im BEG-Verfahren (Begrifflichkeit Zwangsarbeit / freie Arbeit parallel, Vermittlung durch Judenrat, „freiwillige Zwangsarbeit“)
 - Bewachung auf dem Weg zum Arbeitsplatz
 - grds. Arbeitspflicht für Juden bestand (da daneben „freie Arbeitsverhältnisse“)
- keine Vermutung, dass in Ghettos im GenGouv Reinigungstätigkeiten unter Zwang zustande gekommen sind (Urt. 5/2006)
- grds. Vermutung dafür, dass Ghattobewohner sich (im GenGouv) aus eigener Initiative um Arbeitstätigkeit bemüht haben, da diese die Chance bot, Bezahlung und Nahrungsmittel zu erhalten u. mit dem Innehaben eines Arbeitsplatzes die Hoffnung verknüpft war, vor Deportation und Ermordung geschützt zu sein (Urt. 6/2008)

Entgelt:

- Lebensmittelrationen (Geld im Ghetto geringe Bedeutung, Tauschmarkt, Hunger)
- Lohnanspruch aufgrund Verordnungslage (zB GenGouv)
- auch ohne individuelle Angaben zum Entgelt kann der Erhalt einer Gegenleistung für eine Beschäftigung während des Aufenthaltes im Ghetto glaubhaft sein

BSG 4. Senat 12/2006 (Transnistrien) eigener Willensentschluss: wenn noch eine Wahl zwischen zwei Verhaltensmöglichkeiten besteht. Entgeltbegriff unter Berücksichtigung der Ghettoverhältnisse

Vorlage an Großen Senat durch 4. Senat **12/2007**

Abweisung durch Großen Senat 1 Jahr später **12/2008**

bis zur Entscheidung 13. u 5. Senat 6/2009

am SG Hamburg: Vielzahl Vergleiche / Anerkennnisse durch DRV Nord in mündlichen Verhandlungen und

zusprechende, überwiegend aber abweisende Urteile und Rücknahmen

Verschiedene Tätigkeiten im Ghetto Starachowice (Generalgouvernement)

SG Hamburg, Urteil vom 19.6.2008 – S 20 R 1020/05 – juris

Auszüge

Angaben (des verstorbenen) Klägers im **BEG-Verfahren** in den 50iger Jahren:

Ich musste seit Jänner 1940 verschiedene Zwangsarbeiten verrichten und zwar im städtischen Krankenhaus wurde ich bei der Müllentfernung und anderen Aufräumarbeiten eingesetzt. Nachher war ich beim Kohlenladen bei der deutschen Wehrmacht in den Kasernen. Dann arbeitete (*ich*) eine gewisse Zeit bei der Landwirtschaft, Kreisverwaltung und nachher in der Propagandaleitung der NSDAP als Kunstschriftmaler, da ich in dieser Richtung eine gewisse Begabung besitze. Zu den gesamten Arbeitsstätten wurde ich unter Bewachung des jüdischen Ordnungsdienstes tagtäglich aus dem Ghetto gebracht. Das dauerte bis Oktober 1942, als ich in das ZAL Starachowice umgestellt wurde.

Zeugin F. im Jahr 1953: ihr sei bekannt, dass er zu verschiedenen Zwangsarbeiten hinzugezogen worden sei. Er habe eine zeitlang im städtischen Krankenhaus, bei verschiedenen Wehrmachtstellen und als Kunstmaler bei der NSDAP, Propagandastelle, gearbeitet.

Zur Frage, ob der verstorbene Kläger für die Arbeit ein Entgelt, wenn ja, in welcher Form, erhalten hat, hat er sich zu Lebzeiten nicht geäußert.

**10/1939: Verordnung über die
Einführung des Arbeitszwangs für die
jüdische Bevölkerung im
Generalgouvernement**

SS- und Polizeiführer (HSSPF) Krüger
Dez 1939:

**alsbald sollen die Juden je nach
Berufsausbildung effizienter eingesetzt
werden**

Juni 1940: **die jüdischen Arbeitskräfte
sollen unter bestimmten Kautelen in der
freien Wirtschaft untergebracht werden**
(Berenstein, 1960, S 203)

Sommer 1940 Verantwortlichkeit für
jüdische Arbeit geht auf Zivilverwaltung
über (Abteilung Arbeit im Benehmen mit
der Polizei)

**„Nutzbarmachung der jüdischen
Arbeitskraft“**

Anordnung zur Durchführung des Arbeitseinsatzes der jüdischen Bevölkerung des Amtes des Generalgouverneurs für die besetzten Gebiete vom 5.7.1940

(Quelle: Jüdisches Historisches Institut Warschau):

... in allen geeigneten Fällen ist zunächst der Versuch der Beschäftigung der Juden im freien Arbeitsverhältnis zu unternehmen.

Die Beschäftigung der Juden hat zweierlei zum Ziel:

- 1) die bestmögliche Ausnutzung ihrer Arbeitskraft im Allgemeinen
- 2) die Sicherung des eigenen und des Lebensunterhalts der Familie. Demgemäß kann sich der Arbeitseinsatz der Juden in zwei Formen vollziehen:
 - a) durch Beschäftigung der nicht zur Zwangsarbeit aufgerufenen Juden im freien Arbeitsverhältnis (...)
 - b) durch die Einberufung von Juden zur Zwangsarbeit auf Grund der Verordnung vom 26.10.1939, die eine Entlohnung nicht vorsieht.

Die Form zu b) kommt im allgemeinen nur in Frage bei grösseren Projekten, bei denen eine grosse Anzahl von Zwangsarbeitern beschäftigt, lagermäßig untergebracht und bewacht werden kann. (...) Die Gestellung einer jüdischen Arbeitskraft ist nur noch beim zuständigen Arbeitsamt zu beantragen (...)

....

Bisher fand eine regelrechte Entlohnung der jüdischen Arbeitskräfte meist nicht statt. Man überlies diese vielmehr den Judenräten. Inzwischen sind jedoch langsam die Geldreserven der Judenräte erschöpft. Um die Arbeitstätigkeit der Juden zu erhalten, den nötigen Lebensunterhalt der Familien sicherzustellen und Krankheiten und Seuchen zu vermeiden, muss mit diesem bisherigen Grundsatz gebrochen und eine ordnungsgemäße Entlohnung gefordert werden.

Bei den nicht zu Zwangsarbeit einberufenen, sondern v e r m i t t e l t e n Arbeitskräften hat eine ordnungsmässige Entlohnung auf Grund der noch zu erlassenen Tarifordnung zu erfolgen (...) Falls eine Beschäftigung auf Akkordbasis nicht möglich ist, ist der Stundenlohn nach einer Tarifordnung für polnische Arbeitskräfte – vermindert um 20% zu gewähren.